

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

20 (17.5.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506892](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506892)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 17. Mai. №. 20.

Bekanntmachungen.

1) Auf dem Gartengrunde der katholischen Schule am Abraham soll ein einstöckiges Schulgebäude 25 Fuß breit und 36 Fuß lang erbaut und dieser Bau sammt allem dazu erforderlichen Material am 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst öffentlich verdingen werden. Zeichnung, Bestick und Bedingungen sind vorher dort einzusehen.

(Katholischer Schulvorstand.)

2) Am 19. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause die Grasnutzung am Ufer der Neuenhuntestraße vom Mühlenstrom bis zum Dellestrich, desgleichen an der Elisabethstraße öffentlich verpachtet werden. (Mai 13.)

3) Schiffer, welche mit ihren Schiffen in den Hafen am Stau einlaufen, sind verpflichtet, auf Verlangen des Hafenausschere den Bugspriet und den Besammast aufzuziehen. (Mai 12.)

4) Es wird daran erinnert, daß es bei Brüche untersagt ist, ohne Genehmigung und nähere Anweisung des Magistrats Bänke auf die Trottoirs zu setzen (Verz. III. der Verordn. S. 341), und daß solches vom Magistrat nur da gestattet werden kann, wo die Trottoirs eine solche Breite haben, daß dadurch der Fußweg, der wenigstens eine Breite von 3 Fuß behalten muß, nicht zu sehr beschränkt oder vielleicht ganz aufgehoben wird (Ges. S. Bd. 4. Heft 1. S. 80). Die Genehmigung wird demnach vom Magistrat nicht ertheilt, wenn nicht vor der besetzten Bank volle 3 Fuß Breite vom Trottoir für die ungehinderte Passage übrig bleiben.

5) Zur Vormünderin über die minderjährigen Kinder des weil. Agenten J. G. Kösters hieselbst ist am 11. d. M. bestellt: die Wittve desselben. (Amtsgericht.)

6) Gefunden: 1 Zirkel.

Das Armenwesen der Stadtgemeinde Oldenburg in den Rechnungsjahren 18⁵⁵/₅₆ und 18⁵⁶/₅₇.

(Fortsetzung.)

Die Bezeichnung ausverdingene Arme hat, wie sich nicht läugnen läßt, mit Recht etwas Anstößiges, wenn man bedenkt, wie Verdingungen in der Regel im Wege öffentlichen Mindestgebotes stattzufinden pflegen. Es ist entwürdigend, wenn man jenes Verfahren auf Menschen anwendet und sie als Sachen behandelt. Bei uns ist jedoch nur noch der Name übrig geblieben, das Verfahren ist längst geändert. Fast alle Armen, Armenkinder ohne Ausnahme, werden in hiesiger Gemeinde durch unter der Hand abgeschlossene Alimentsverträge untergebracht, die regelmäßig auf drei Jahre abgeschlossen werden, von Mai zu Mai, (in Uebereinstimmung mit dem Rechnungsjahre) laufen, und im Monat März jedes Jahres hinsichtlich der in dem Jahre ablaufenden Verträge erneuert werden. Nur wenige erwachsene Arme pflegen übrig zu bleiben, über welche Verträge unter der Hand nicht abgeschlossen werden können, weil sie durch eignes Verschulden es dahin gebracht haben, daß unter der Hand sich kein geeigneter Annehmer für sie findet, oder daß der bisherige Annehmer den Vertrag nicht erneuern will. Bei diesen Wenigen bleibt dann freilich nichts übrig, als im Wege öffentlicher Concurrenz einen Annehmer für sie zu suchen.

Das Kostgeld, welches für die hiesigen Armen gezahlt wird, (die bedeutendste Ausgabe der hiesigen Armenkasse) ist je nach der Hülfbedürftigkeit und nach den sonstigen den Armen empfehlenden oder ihm nachtheiligen Eigenschaften sehr verschieden. Für erwachsene Arme beträgt das Kostgeld (ohne Kleidung) bei noch vorhandener größerer Arbeitsfähigkeit für einzelne Arme nur wenige Thaler, bleibt für manche unter 20 Thlr., beträgt für die Mehrzahl zwischen 20 und 40 Thlr. und für die in der Irrenanstalt detinirten 65 Thlr., seit Januar 1857 75 Thlr. Für einen Armen wird kein Kostgeld gezahlt.

Im Jahre 18⁵⁵/₅₆ sind für 75 erwachsene Arme (Irre eingeschlossen) im Ganzen 1821 Thlr. 71 Gr. verausgabt, also durchschnittlich für den einzelnen Armen 24¹/₃ Thlr. Im Jahre 18⁵⁶/₅₇ für 74 erwachsene 1907 Thlr. 5¹/₂ Gr., also durchschnittlich für den einzelnen Armen 25³/₄ Thlr. Außerdem sind in dem Zwangsarbeitshause zu Bechta im Jahre 18⁵⁵/₅₆ 6 männliche Correctionaire und 18⁵⁶/₅₇ 7 männliche und 1 weiblicher Correctionair auf Kosten der hiesigen Armenkasse detinirt worden.

Für die ausverdingenen Kinder beträgt das Kostgeld

regelmäßig zwischen 12—30 Thlr. jährlich; in einigen Ausnahmefällen weniger als 12 Thlr., in einzelnen bis 50 Thlr., z. B. für verwahrloste Kinder. Im Jahre 18^{55/56} sind für 94 Kinder 1551 Thlr. 45 Gr. verausgabt, also durchschnittlich für jedes Kind etwa 17^{1/5} Thlr.; im Jahre 18^{56/57} für 88 Kinder 1434 Thlr., also durchschnittlich 16 Thlr. 29 Gr.

Die Sorge für die nicht ausverdingenen Armen liegt jedem der sieben Bezirks-Armenväter für die Armen seines Bezirks ob. In zwei von diesen Bezirken befindet sich eine erheblich größere Zahl von Armen, als in den übrigen, nämlich in dem westlichen Theile der älteren Stadt und in dem südlichen Theile des Stadtgebiets (Gerberhof, Wichelnstraße und hinterm Gerberhof). Auch befinden sich in diesen Bezirken die für Rechnung der Armenkasse gemietheten Armenwohnungen, Häuser, in denen solche Arme oder arme Familien untergebracht werden, die sich zu einer Unterbringung auf dem Lande nicht eignen und die entweder nur vorübergehend in jene Wohnungen aufgenommen werden, bis sie im Stande sind, sich wieder selbst zu helfen oder die, noch mehr oder minder arbeitsfähig, sich ohne sonstige Unterstützung oder mit einer geringen regelmäßigen Unterstützung durchhelfen. Außer den in diesen Armenwohnungen untergebrachten Armen werden die sonst in den Armenväterbezirken wohnenden Armen durch die Armenväter theils mittelst Geldunterstützung (Wochen- oder Monatsgelder, die von der Armenbehörde nach dem jeweiligen Bedürfnis bestimmt werden), theils durch Verabreichung von Naturalien (Brod, Kartoffeln, mitunter auch Fleisch, Feuerung, Kleidung) entweder dauernd oder vorübergehend unterstützt. Kein Bezirksarmenvater hat so viele Arme zu beaufsichtigen, daß er nicht sogleich durch öftere Besuche über den Zustand und die Verhältnisse der Armen sich hinlänglich zu unterrichten vermöge.

In der Regel wird die Unterstützung in baarem Gelde gegeben, wenn man überzeugt sein darf, daß von den Armen mit dem Gelde gut gewirthschaftet wird. Wo das Gegentheil zu befürchten ist, wird entweder Naturalunterstützung gegeben, oder in einer anderen den besonderen Verhältnissen angemessenen Weise gesorgt. So wird z. B. wenn Familienväter dem Trunke ergeben sind oder wenn in Familien Unsitlichkeit herrscht oder andere ungünstige Einflüsse bestehen, um zu verhüten, daß auch die Kinder sittlich verkommen, mitunter in der Weise gesorgt, daß die Kinder von den Eltern entfernt und in guten Familien untergebracht werden, um wenigstens die Kinder solcher Familien zu retten.

Bei Bewilligung von Unterstützungen wird der Grundsatz festgehalten, daß eine Unterstützung nicht gewährt wird, so lange derjenige, der sie fordert, oder dazu empfohlen wird, sich

mit eignen Kräften zu helfen vermag oder wenn von den zu seiner Alimention verpflichteten Angehörigen ihm die nöthige Hilfe gewährt werden kann. Während der Eine aus Mangel an Energie in Noth geräth und hier die Noth selbst wieder das Mittel sein muß durch richtigen Gebrauch seiner Kräfte sich aus derselben emporzuarbeiten, ist bei einem anderen Unbeholfenheit oder Verkehrtheit in den Einrichtungen Ursache der Verarmung. Bei diesem ist oft schon ein vernünftiger Rath eine ausreichende Hilfe. Die nächsten Angehörigen suchen sich aber mitunter ihren Verpflichtungen zu entziehen und sind geneigt, was ihnen zu thun obliegt, auf die Gemeinde abzuwälzen. Gegen diese wird mit Strenge eingeschritten, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Bei solchen Hilfsbedürftigen, die noch nicht aus der Gemeindefürsorge unterstützt sind oder bei denen seit der letzten Unterstützung schon eine geraume Zeit verflossen ist, gilt als Uebereinkunft mit dem hiesigen evangelischen Kirchenrath die Regel, daß zunächst der Kirchenälteste und Armenvater des Bezirks zusammentreten, um zu erwägen, ob der Bedürftige nicht von der Armenkasse fern zu halten und ihm in anderer Weise zu helfen sei, entweder so, daß ihm eine vorübergehende Unterstützung aus den Mitteln des Kirchenraths oder durch Vermittelung des Kirchenraths aus anderer Quelle gewährt wird. Es liegt hier der Gedanke zum Grunde, daß es das Beste sein müsse, der weltlichen Armenpflege anheimzufallen, daß eine Scheu vor diesem Anheimfallen und Hinabsinken geweckt und genährt werden müsse und daß aus weltlichen Armenmitteln erst dann unterstützt werden müsse, wenn mit den aus freier Liebe fließenden Gaben nicht mehr auszureichen ist, wenn etwa eine größere oder dauernde Unterstützung nothwendig wird oder wenn der zu Unterstützende durch eignes Verschulden sich solcher Liebesgaben unwürdig macht. Der hiesige evangelische Kirchenrath und die Armenbehörde werden in diesen Bestrebungen auf das Wirksamste unterstützt theils durch die Gaben, die für milde Zwecke in die Kirchenbüchsen eingelegt oder dem Kirchenrathe auf anderem Wege gespendet werden, theils durch den hiesigen Frauenverein und insbesondere den Verein für Krankenpflege. Der Kirchenrath und die Armenkommission stehen zu diesen Zwecken mit dem hiesigen Frauenverein in beständiger Verbindung, indem Mitglieder der einen wie der anderen Behörde den Monatsversammlungen jenes Vereins beiwohnen, um sich über die vom Frauenverein, dem Kirchenrath oder der Armenkommission unterstützten Personen gegenseitig das Erforderliche mitzutheilen. Sowohl der Kirchenrath, als der Verein für Krankenpflege wirken wesentlich dazu mit, manche Personen von der

Armenkasse fern zu halten, die ohne sie derselben anheimfallen würden. Die kirchliche Armenpflege unterstützt aus freiwilligen ihr zur Verwendung anvertrauten Gaben ohne Verpflichtung, hilft augenblicklicher Noth ab und bewahrt dadurch vor der Nothwendigkeit sich an die weltliche Armenpflege wenden zu müssen. Sie hilft die Scheu vor diesem Schritt erhalten, die erst einmal überwunden, nur zu bald ganz verschwindet und nur zu leicht immer neue Anforderungen an die weltliche Armenpflege als im Rechte begründet hervorrufen.

Auch die hier bestehende allgemeine Krankenkasse, deren Mitglieder im Erkrankungsfalle ärztliche Hülfe und freie Arznei erhalten, so wie die Dienstbotenkrankenkasse in Ansehung der der Stadtgemeinde angehörigen Dienstboten wirken dazu mit, manche Personen von der Armenkasse fern zu halten, die ihr sonst zur Last fallen würden. Dies gilt auch von den Gaben, die in besonderen Fällen vom Großherzoge und der Großh. Familie oder von der Großh. Regierung aus den zu deren Verfügung stehenden allgemeinen Fonds Mitgliedern der Stadtgemeinde zu Theil werden (letztere betragen im Jahre 18^{55/56} 63 Thlr. Gold und 40 Thlr. Cour. und 18^{56/57} 68 Thlr. 68 $\frac{1}{2}$ Gr. Cour.) sowie von demjenigen, was die Privatwohlthätigkeit hier meist im Stillen aber dadurch oft mit lohnendem Erfolge wirkt.

Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge fließen der Armenkasse jährlich 400 Thlr. Gold zu, als Ersatz für diejenigen im Großherzoglichen Hofdienste stehenden Personen, welche für ihre Person von der Leistung des Armenbeitrags befreit sind. Der hiesigen Armenkasse liegt dabei die Verpflichtung ob, für die in jene Kategorie gehörigen in der Gemeinde Osternburg wohnenden Hofbedienten die Osternburger Armenkasse zu entschädigen. Für das Jahr 18^{55/56} betrug die Entschädigung 20 Thlr. 45 Gr., für 18^{56/57} ist bis jetzt eine Entschädigung nicht gefordert. Ferner sind von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Prinzen Peter von Oldenburg der hiesigen Armenkasse bisher jährlich 400 Thlr. Gold zugeslossen, wogegen die hier wohnenden im Dienst Sr. Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter stehenden Personen ebenfalls pro persona vom Armenbeitrage befreit sind.

Während der Theuerung des Winters 18^{55/56} wurde der hiesigen Armenverwaltung eine außerordentliche Hülfe dadurch gewährt, daß sich ein Verein hiesiger Gemeindeglieder bildete, der durch ihm anvertraute freiwillige Gaben die Mittel fand, den Armeren Brod, Kartoffeln und Feuerung zu billigen Preisen zu überlassen. Die Special-Direction war in der Lage, die Wirksamkeit dieses Vereins dadurch zu unterstützen, daß sie demselben aus der hiesigen Armenkasse einen zinsfreien Vorschuß von 1500

Zhhr. mit Genehmigung des Stadtraths im Novbr. 1855 aus dem vorhandenen Cassenbestande gewährte, welcher im April 1856 der Armenkasse erstattet wurde.

Kranke Arme, welche in ihrer Familie oder bei ihren Annehmern die erforderliche Pflege nicht finden können, werden in der Regel dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zur Verpflegung übergeben. Die nicht im Hospital verpflegten kranken Armen werden in der Regel durch den Armenarzt behandelt, ausnahmsweise jedoch mit besonderer Erlaubniß der Armenbehörde auch durch andere Aerzte. Es ist wichtig, hieran festzuhalten, damit die Behörde stets durch den Armenarzt über die kranken Armen unterrichtet wird, und diesem wieder über die Verhältnisse der Armen die erforderliche Aufklärung zu geben vermag. Die Krankheit, mitunter simulirt, dient sonst nur zu leicht als Mittel, übermäßige oder nicht nothwendige Unterstützungen zu erlangen.

Ueber die Bekleidung der Armen gilt Folgendes: Den ausverdingenen Armen wird regelmäßig alle drei Jahre neue Kleidung verabreicht. Was inzwischen erforderlich wird, muß der Annehmer liefern, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein besonderes Bedürfniß es fordert, namentlich, wenn während der drei Jahre ein Wechsel in der Person des Annehmers eintritt. Die Fußbekleidung wird bei Armen, welche auf dem Lande ausverdingen sind, meist durch Landschuster dauerhafter und billiger verfertigt, sonst durch hiesige ärmere Schuhmacher, denen dieser Erwerb zugleich als Unterstützung dient. Strümpfe werden für unsere Armen in den hiesigen Volksschulen gestrickt, auch werden dort Hemde für sie genäht. Die Armenkasse liefert das Material und zahlt den Arbeitslohn. Die sonst zur Kleidung nöthigen Stoffe liefern hiesige Käufer und Fabrikanten. Die Verfertigung erfolgt durch hiesige Schneider und Schneiderinnen, insofern nicht bei ausverdingenen Armen die Anfertigung auf dem Lande vorgezogen wird. Mitunter werden auch den Armen selbst die Stoffe gegeben, um sich daraus die Kleidungsstücke zu verfertigen, z. B. Strümpfe zu stricken, Hemde zu nähen. Die Bestellung der Kleidungsstücke erfolgt durch die Armenväter. Die Fußbekleidung wird direct bei den Schustern bestellt. Die Anfertigung sonstiger Kleidungsstücke besorgt die Verwalterin des Bekleidungs magazins.

Die in der hiesigen Gemeinde befindlichen Armenkinder im Alter der Schulpflichtigkeit besuchen die hiesigen Volksschulen, die Kinder vom Gerberhof, Wichelnstraße zc. die Eversten- schule, da jener Theil des Stadtgebiets noch der Eversten Schulacht angehört. Das Schulgeld und die Lehrmittel zahlt die Armen- kasse. Die desfällige Ausgabe betrug im Rechnungsjahre 18⁵⁵/₅₆

für 52 Knaben und 43 Mädchen (unter diesen 3 Knaben und 2 Mädchen katholischer Confession) 48 Gr. Gold und 223 Thlr. 32 Gr. Cour.; im Jahre 18⁵⁶/₅₇ für 54 Knaben und 36 Mädchen (worunter 4 Knaben und 1 Mädchen katholischer Confession) 202 Thlr. 23 Gr.

Acht Kinder (3 männlichen und 5 weiblichen Geschlechts) wurden 18⁵⁵/₅₆ und im Jahre 18⁵⁶/₅₇ sieben Kinder (3 männlichen und 4 weiblichen Geschlechts) auf Kosten der hiesigen Armenkasse in der Bewahrschule unterhalten, theils Kinder von Wittwen, theils von Eltern, die nicht genügend für die Erziehung der Kinder sorgen. Die Bewahrschule besteht gegenwärtig, wie seit ihrer Begründung, im hiesigen Armenhause, wo ihr das Lokal unentgeltlich eingeräumt ist.

Wenn die das Armenwesen verwaltende Behörde am Schlusse dieses Berichts veranlaßt sein könnte, sich zu beklagen, daß, obwohl ihre Sitzungen seit Jahren öffentlich gewesen sind, auch in anderer Weise dahin gestrebt ist, den Gemeindeangehörigen durch Veröffentlichung der Voranschläge und der Rechnungsauszüge und durch andere geeignete Mittheilungen im Gemeindeblatte über diesen wichtigen Zweig der Gemeindeverwaltung zu unterrichten, — jene öffentlichen Sitzungen von Gemeindeangehörigen dennoch fast nie besucht, Vorschläge zu Verbesserungen, Hinweisungen auf Mängel in der Verwaltung, um zu deren Abhülfe mitzuwirken, von denselben nicht gemacht worden sind und daraus auf Mangel an Theilnahme und an Gemein Sinn bei der Mehrzahl der Gemeindebürger geschlossen werden könnte, so darf auf der anderen Seite doch mit Befriedigung auf diejenige Unterstützung hingewiesen werden, welche nach diesem Berichte der hiesigen Armenverwaltung durch den hiesigen evangelischen Kirchenrath, durch den Frauenverein, durch den erwähnten zu einem vorübergehenden Zwecke gebildeten Verein, so wie durch sonstige Beihülfen und Bestrebungen zu Theil geworden ist, die darauf gerichtet sind, solchen Armen, die dessen würdig sind, ihr schweres Loos und ihre Last möglichst zu erleichtern.

Nur mit solcher Hülfe, bei steter Sparsamkeit in den Ausgaben und dem ernstlichen Bestreben, erwachsene Arme dazu anzuhalten, sich wenn möglich wieder mit eignen Kräften zu helfen und Armenkindern die erforderliche physische Pflege und eine gute Erziehung zu geben, konnte es bei den auch im Uebrigen günstigen Verhältnissen, namentlich den Erwerbsverhältnissen in unsrer Gemeinde gelingen, ohne den Beitragsfuß zu erhöhen, die Armenbeiträge immer mehr zu vermindern. Während in früherer Zeit in jedem Monate Armenbeiträge erhoben, solche selbst in manchen Monaten verdoppelt werden mußten, haben die Monatsamm-

lungen nach und nach von 12 auf 10, dann auf 8, 7 und seit wenigen Jahren auf 6 ermäßigt werden können, ein Umstand, der um so günstiger ist, als für andere Zweige der Gemeindeverwaltung (Schulwesen, Straßenbeleuchtung, Pflasterung neuer Straßen etc.) immer größere Ausgaben nothwendig werden, und eine steigende Besteuerung der Gemeindeangehörigen durch auszuschreibende Gemeindeumlagen nothwendig wird.

Merlei.

1) [Eingefandt.] Es ist glücklich gelungen, dem Worte Jade sein überflüssiges h abzustreifen, sollte es nicht auch möglich sein, das Flüsschen Haaren von dem einen ebenso überflüssigen a zu befreien? Der Name hat mit dem Worte Haar nichts zu thun, bedarf des zweiten a nicht, um richtig gesprochen zu werden, und ward auch früher nur mit einem a geschrieben. Das zweite a verdankt es jener Zeit, die der Buchstaben nicht genug bekommen konnte, die und = unndt, kaufen = kauffenn schrieb und auch der Jade ihr h aufgedrängt hatte. Würden die Expeditionen der Behörden recht instruit, so würde die Haaren ihre lästige Corpulenz bald los werden.

2) Die Zahl der Schüler, welche im Anfang des Sommersemesters 1859 das Gymnasium, die höhere Bürger- und Vorschule besuchen, beträgt:

	Gymnasium	Höhere Bürgerschule	Vorschule
I.	10	11	36
II.	20	26	38
III.	31	29	27
IV.	33	34	—
V.	36	38	—
VI.	—	34	—

zusammen 136

273

Der Unterricht wird erteilt am Gymnasium von 8 ordentlichen und 3 Hülflehrern, an der höhern Bürger- und Vorschule von 11 ordentlichen und 3 Hülflehrern.

Verantwortlicher Redacteur: W. Müzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.